

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ aller organisierten Brauereiarbeiter.

Sämtliche Briefe sind zu adressieren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an S. Rager; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Krieg, sämtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1277. Redaktion: F. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgepaaltene Petitzeile 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christenburgerstraße 26. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: E. Sticker, Frankfurt a. M., Höhenstraße Nr. 32. Vorsitzender der Preis-Kommission: D. Brandt, Linden-Hannover, Wittelsbacherstraße 20, 1. Etage.

Nr. 30. Hannover, den 27. Juli 1900. 10. Jahrgang.

Kollegen, werbet unablässig und mit Ruhe und Ueberlegung neue Mitglieder! Ein jedes Mitglied muß Agitator sein!

Gegen die Selbstverwaltung der Krankenkassen durch die Arbeiter.

Auf wiederholtes energisches Drängen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, zur gründlichen Revision des mangelhaften Krankenversicherungsgesetzes einen entsprechenden Entwurf dem Reichstage vorzulegen, wurde auch vor einiger Zeit mitgeteilt, daß die Regierung für die nächste Reichstagsession einen solchen Entwurf in Aussicht genommen habe.

Bald darauf veröffentlichte der Regierungsrath Dr. Hoffmann in einigen Nummern der „Preussischen Verwaltungsblätter“ einen die „Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes“ behandelnden Aufsatz, von welchem ohne Weiteres ersichtlich war, daß er die Meinung der Regierung zum Ausdruck brachte. In der Hauptsache gehen die gemachten Vorschläge dahin:

1. Zentralisierung der jetzt verstreut gebliebenen Ortskrankenkassen.
2. Ausdehnung der Versicherungspflicht der Krankenkassen auf 26 Wochen.
3. Beseitigung der bestehenden Vorschriften über die Berufung des Vorsitzenden und die Aufstellung der Beamten bei den Krankenkassen. Während jetzt der Vorsitzende wie der gesammte Vorstand von der Generalversammlung gewählt und die Beamten der Kasse vom Vorstande angestellt wurden, soll fortan der Vorsitzende von der Kommunalverwaltung bestimmt werden und stets Kommunalbeamter sein. Auch das Recht der Anstellung von Kassenbeamten soll auf die Kommunalverwaltung übergehen.

Die letzteren Vorschläge zeigen uns wieder, daß man in Preußen-Deutschland nur dann geneigt ist, Verbesserungen für die Arbeiter zu schaffen, wenn auf der anderen Seite dafür doppelte Verschlechterungen eingeschmuggelt werden können.

Man will der Selbstverwaltung der Kassen, die nach dem bestehenden Gesetz in beschränktem Maße vorhanden ist, ein Ende machen, unter dem Vorgeben, daß die Arbeiter in der Verwaltung nicht die Oberhand behalten dürfen und „dem Mißbrauch der Kassenverwaltung zu politischen Zwecken oder gar zur Terrorisierung der Versicherten, der Ärzte, Apotheker und sonstigen Lieferanten der Kasse energisch gesteuert werden müsse.“ So ist wörtlich zu lesen in dem Hoffmann'schen Aufsatz.

Und das Alles, trotzdem von den verschiedensten berufenen Seiten den Verwaltungen der Krankenkassen durch die Arbeiter allgemeines Lob gesendet wurde.

Um nun aber den „Terrorismus“ und „den Mißbrauch der Kassenverwaltung zu politischen Zwecken“ beweisen zu können, muß man auch Beweise haben und solche holt man sich auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege von Landräthen, Magistraten und Polizeidirektionen, ganz wie bei dem Zucht-hausgesetz traurigen Andenkens und wird wohl auch wieder eine famose „Denkschrift“ erscheinen. Die Vorbereitungen dazu sind schon im Gange, wie folgende Zirkularverfügung des Regierungspräsidenten von Potsdam vom 11. Juni beweist:

„Es besteht die Absicht, dem Reichstag in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes zur Beschleunigung zu unterbreiten, um durch Verlängerung der gesetzlichen Unterstützungsdauer der Krankenkassen auf 26 Wochen den Zusammenhang zwischen der Kranken- und Invalidenversicherung herzustellen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch diejenigen Bestimmungen des Gesetzes geändert werden, welche sich in der Praxis als abänderungsbedürftig erwiesen haben.“

Ich erlaube daher, diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, welche einer Änderung zu unterziehen sein werden, und dabei sich namentlich auch über folgende Punkte zu äußern:

1. Empfiehlt sich eine Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen; ist insbesondere die Ausdehnung des Versicherungszwangs auf alle der Invalidenversicherung unterliegenden Personen erwünscht? — Welche Einschränkungen würden vorzunehmen sein? — Welche Bestimmungen würden namentlich zu treffen sein für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und das Gesinde?

2. Besteht ein Bedürfnis zur Beibehaltung der Gemeinde-Krankenversicherung als Träger der Versicherung?

3. Erscheint es zweckmäßig und durchführbar, die Ortskrankenkassen so zu organisieren, daß alle im Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter Beteiligung der für einen einzelnen oder für mehrere einzelne Gewerbszweige errichteten Ortskrankenkassen einer Ortskrankenkasse angehören (Gemeinde- und Ortskrankenkassen)?

4. Sollen den Arbeitgebern unter Erhöhung des aus eignen Mitteln zu bestreitenden Antheils an den Beiträgen auf die Hälfte in der Verwaltung der Kassen die gleichen Rechte wie den Arbeitern eingeräumt werden?

5. Empfiehlt sich ein Ausschluß der Ortskrankenkasse an die Gemeindeverwaltung in der Weise, daß ein Gemeindebeamter — diese vorbehaltlich der Erhaltung der Gehälter durch die Kassen — von der Gemeinde angestellt werde?

6. Ist in das Gesetz eine deklarierende Bestimmung aufzunehmen, wonach als „ärztliche Behandlung“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nur die Behandlung durch approbirte Ärzte (§ 29 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) gilt? Welche Ausnahmen sind im Bejahungsfall vorzusehen?

7. Ist die durch §§ 6a und 26a des Krankenversicherungsgesetzes den Kassen gegebene Möglichkeit der Einführung des Zwanges zur Benutzung bestimmter Kassenärzte beizubehalten oder empfiehlt sich die Einführung der freien Arztwahl?

Allgemein oder mit welchen Beschränkungen? Welche Einrichtungen sind im Fall der Einführung der freien Arztwahl zur Verhütung einer über das Bedürfnis hinausgehenden Ausübung der ärztlichen Verordnungen zu treffen?

Sind besondere Vorschriften über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Ärzten und Kassen zu treffen?

8. Empfiehlt es sich, nach dem Vorgehen bei § 30 des Invalidenversicherungsgesetzes in den §§ 6a Ziffer 2 und 26a Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Worte „oder gesetzlichliche Ausweisungen“ zu streichen?

9. Haben sich die Befugnisse der Aufsichtsbehörden als unzulänglich erwiesen? In welcher Beziehung ist eine Verstärkung der Aufsichtsbehörde notwendig?

10. Sollen die Hilfskassen als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung beibehalten oder nur noch als Zuschußkassen zugelassen werden?

Es ist ferner anzugeben:

10a. Ob und welche von den der dortigen Aufsicht unterstehenden Orts-, Betriebs-, (Fabriks-), Bau- und Innungs-Krankenkassen schon jetzt Beiträge in Höhe von 4 1/2 Proz. des für die Bemessung der Unterstützung maßgebenden Beitrages erheben, während sie nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren, und

10b. welche Gemeinde-Krankenversicherungen bei Beiträgen in Höhe von 2 Proz. im letzten Jahre Zuschüsse von der Gemeinde oder von den weiteren Kommunalverbänden erhalten haben.

10c. Sodann sind in einer Nachweisung diejenigen Ortskrankenkassen anzuführen, bei denen Vorstandsmitglieder sich als Angehörige der sozialdemokratischen Partei bemerklich gemacht haben; es ist hier unter kurzer Darlegung des Thatbestandes anzugeben, ob und in welcher Weise ein Mißbrauch der Verwaltung zu sozialdemokratischen Parteizwecken in die Erscheinung getreten ist.

Inbesondere sind etwaige Streitigkeiten mit den Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern usw. sowie Verantwortungen von Kassengebern, die mit solchem Mißbrauch zusammenhängen, anzuführen.

Alle diese Punkte stehen in vollster Uebereinstimmung mit den Hoffmann'schen Vorschlägen. Ohne Zweifel bezweckt die Regierung, Material zu einer „Denkschrift“ zu gewinnen, die sie ihrem Entwurfe beigegeben will und die, wenn sie zu Stande kommt, ein würdiges Pendant zu der famosen Zucht-hausvorlagen-Denkschrift bilden dürfte.

Die Nr. 10c des Erlasses ist daher von besonderem Interesse, weil sich aus ihr der eigentliche und wahre Zweck ergibt, der mit der Abänderung des Gesetzes beabsichtigt wird. Da werden wieder schöne Nachweisungen zusammengeschrieben werden.

Hoffentlich passiert dieser Denkschrift im Reichstag genau so, wie der zum Zucht-hausgesetz, und hoffentlich wird man endlich wenigstens die notwendigsten Verbesserungen, insbesondere die Ausdehnung der Versicherungspflicht der Krankenkassen auf 26 Wochen vornehmen, und die Rechte der Arbeiter, die man zu nehmen beabsichtigt, unangefastet lassen.

Korrespondenzen.

Berlin. Monatsversammlung der Brauer vom 15. Juli im Gewerkschaftshause. Vor Eintritt in die Tagesordnung erbt die Versammlung das Andenken des verstorbenen Kollegen Reich in der üblichen Weise. Der Vorsitzende gibt alsdann bekannt, daß das Referat des Genossen Rosenow ausfallen

müßte, da dieser durch Abreise am Erscheinen verhindert sei. In Folge dessen wird in der Diskussion über die Beschlüsse des Delegiertentages fortgefahren. Besonders wird von den meisten Rednern hervorgehoben, daß die Entschädigungsfrage der Zweigvereinsvorstände durch die gefaßten Beschlüsse keineswegs gelöst sei. Einige Kollegen sind der Ansicht, daß durch die Gaueinteilung die Agitation entschieden verteuert worden sei. — Eine Fortsetzung dieser Debatten in der nächsten Versammlung findet nicht statt. Der Vorsitzende fragt die Versammlung, ob die Hinterbliebenen unserer an der Proletarierkrankheit verstorbenen treuen Kollegen Hilbedrandt das Sterbegeld erhalten sollen, trotzdem derselbe, durch seine Krankheit verhindert, nicht mehr Mitglied war? Einstimmig wurden 50 Mk. bewilligt, auch soll das Kranzgeld für ihn erhoben werden, und zwar für den Monat August. Die Einladung der Kupferschmiede zum Besuch der „Urania“ im August wird abgelehnt und für einen späteren Monat ein Besuch in Aussicht genommen. Die Bierversorgung zu unserer am 12. August stattfindenden Dampferpartie, über welche man sich auch nicht so gleich einigen konnte, wurde dahin geregelt, daß all. S. Diesbezügliche dem Arrangeur der Partie, Kollegen Gärtner, überlassen bleiben soll. Sollte irgend eine Brauerei durch Sperrung eines Quantums Freitier ein Uebriges thun wollen, so ist dies lediglich Sache der Kollegen der betr. Brauerei. Da Kollege N. sich über das Verhalten einiger Brauereien glaubte beschweren zu müssen, sah sich Kollege Richter veranlaßt, namens der Fünferkommission zu erklären, daß nunmehr auch die letzten Brauereien ihre Zustimmung zu dem vom „Minge“ anerkannten Tarif gegeben hätten, wir also wohl mit dieser Ermügenschaft zufrieden sein könnten. Sollten sich aber irgendwo Gründe zur Beschwerde ergeben, so weiß ein Jeder, wohin er sich zu wenden hat, nämlich einzig und allein an die Fünferkommission. Nur ein Punkt harzt noch der Erledigung: der Arbeitsnachweis für die ringförmigen Brauereien. Es ist indeß nicht leicht, hier einen alle Theile befriedigenden Modus zu finden und darum möge man der Kommission vertrauen und ihr Zeit lassen. Hiermit schließt die mittelmäßig besuchte Versammlung.

Bielefeld. Am 8. Juli fand die Monatsversammlung statt. Dieselbe war ausnahmsweise gut besucht. Es ließ sich ein Kollege aufnehmen. Zum 3. Punkt der Tagesordnung kam ein Antrag zur Annahme, das Gewerkschaftsfest nicht zu besuchen, wenn derselbe hier zum Ausschau gelange. Grund zu diesem Antrag war: erstens das eigenmächtige Vorgehen des Kartellvorstehenden, zweitens das Benehmen der zur Verlesung in Frage kommenden Herforder Bierbrauerei von Gebr. Udermann in Herford. Dieselbe hat bei dem Kreisfest Streik Streikbrecher für die Zivoli-Brauerei Kreisfest geliefert und verhält sich außerdem ablehnend in der Frage der Koalitionsfreiheit ihrer Arbeiter. Die Bielefelder Kollegen haben schon öfters diese Thatfache erfahren. Unter „Beschließenes“ wurde vom zweiten Vorsitzenden Bericht über die Verhandlung wegen der Hannoverschen Arbeitsordnung mit der Bielefelder Brauerei erstattet. Wenn auch nicht Alles bewilligt wurde, so können wir doch zufrieden sein. Weiter wurde den Delegierten zum Gewerkschaftsfest eine Vergütung von 70 Pfg. aus der Lokalkasse für eine Sitzung im Monat bewilligt. Sollten im Monat zwei Kartell-Sitzungen stattfinden, so wird die zweite Sitzung nicht vergütet. Nach Erledigung einiger lokaler Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung.

Coburg. Sonntag, den 8. Juli, fand eine Mitglieder-Versammlung statt. Die Tagesordnung lautete: Abrechnung vom 1. Quartal. Regelung der Vertrauensleute der auswärtigen Mitglieder. Beschließenes. Die Abrechnung wurde für richtig befunden. Zur Regelung der Vertrauensleute der auswärtigen Mitglieder wurden die Vertrauensleute aufgefördert, laut Beschluß des letzten Delegiertentages die Beiträge in den ersten Tagen eines jeden Monats an den Kassierer oder an den Vorstand der Zahlstelle Coburg einzuliefern. Unter „Beschließenes“ stellte Karl Stegner den Antrag, so bald wie möglich eine Agitationstour nach Sonneberg zu unternehmen. Es wurde beschloffen, ein Zirkular an die Mitglieder gehen zu lassen, in welchem die Kollegen aufgefordert werden, sich so viel wie möglich daran zu beteiligen und zahlreich zu unterzeichnen.

Coburg. Ein wahrer Musterbetrieb muß die Bierbrauerei und Malzfabrik, Aktiengesellschaft, Coburg-Oberseman sein. Seit ca. 1 1/2 Jahren war in derselben ein Mann als Maschinist und Heizer gegen einen Monatslohn von 90 Mk. beschäftigt. Bei Maschinisten und Heizern ist man in Coburg schon eine ziemliche Ausnutzung der Arbeitskraft gewöhnt, aber die Arbeitsbedingungen des Maschinisten obiger Brauerei sind denn doch so hart, daß es nothwendig erscheint, dieselben einmal öffentlich zu besprechen. — Der Maschinist hatte eine Arbeitszeit von früh 3 1/2 bis Abends 7 oder 8 Uhr, ja auch noch länger. Eigentliche Pausen gab es für den Mann gar nicht, selbst das Mittagessen mußte derselbe mehrfach unterbrechen, um die Maschine zu bedienen. Wer nun aber glaubt, daß es hier wie in der Bibel heißt: „Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten sollst du ruhen“, der irrt sich. Jeden Sonntag mußte von früh 6 bis Mittags 12 Uhr gearbeitet werden, und in der ganzen langen Zeit seiner Beschäftigung in fraglicher Brauerei, also 1 1/2 Jahr, hatte der Mann keinen einzigen freien Tag. Wenn man nun die Arbeitszeit bedenkt und bedenkt, daß für die Ueberstunden und Sonntagsarbeit kein Pfennig bezahlt wurde, und auch die Tage der Ertraftung — es handelte sich nur einmal um 12 Tage, die er in Folge eines bei der Firma erlittenen Unfalls arbeitsunfähig geworden war — abgezogen wurden, so kann man berechnen, was für einen armseligen Lohn der Mann in seiner schweren verantwortlichen Stellung bezog. Die Thatfache, daß die Firma seit ca. 3 Jahren eine Eismaschine hat und in den

